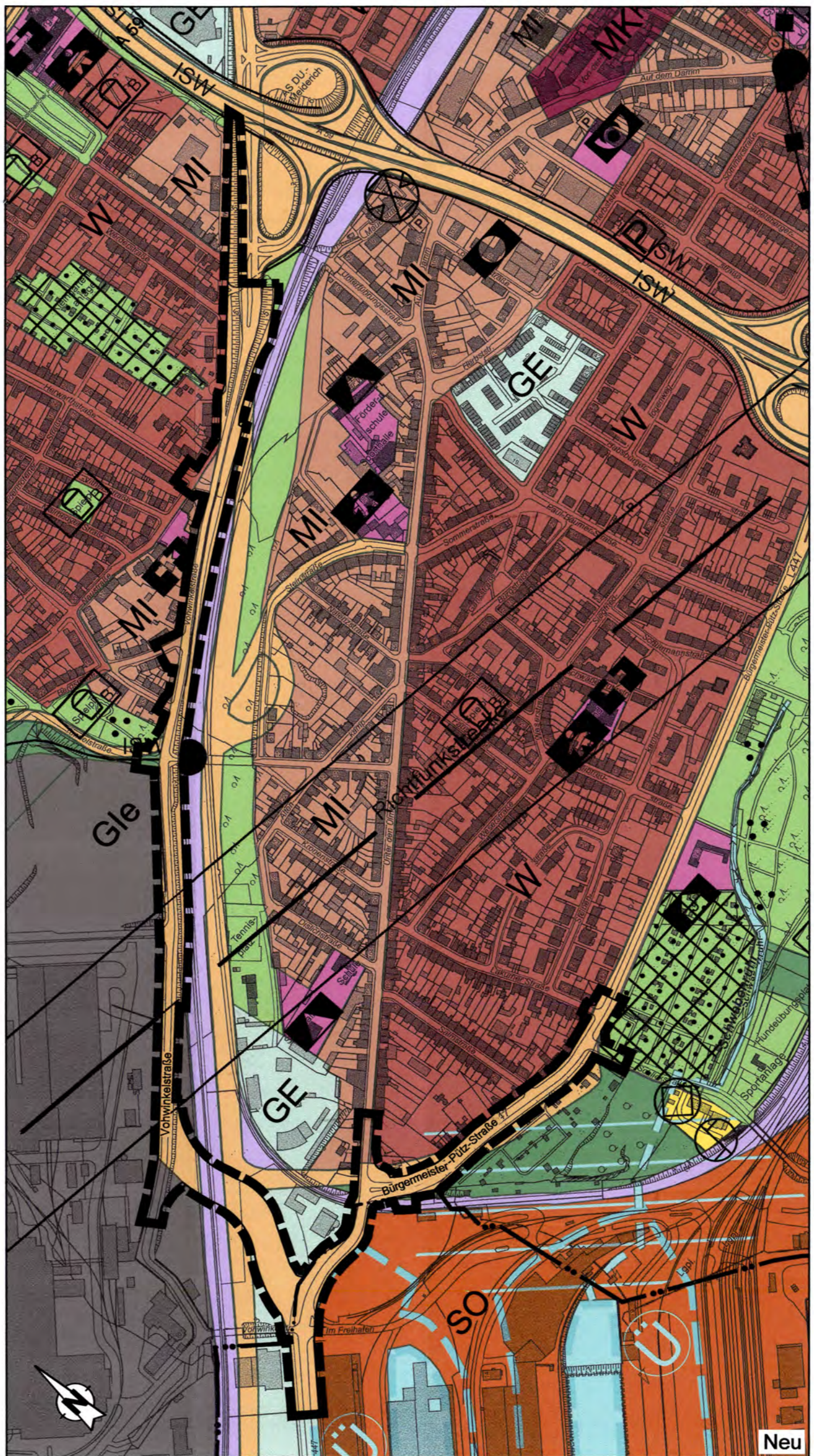


Sachgebiet 61-22

Dateipfad: O:\61-22\61-21\01_BLP\03_MeBe\1144_3.35\05.FnpE_FB\3.35_FnpE_FB_2020-09-09.dwg

- Planzeichenerläuterung**
- Bereich der Änderung
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbaufläche
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - Gle Nutzungsbeschränktes Industriegebiet
 - SO Sondergebiet
 - Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Verwaltungsgebäude
 - Schule
 - Post
 - Kirche, Gemeindehaus
 - Jugendheim, Jugendherberge
 - Kindergarten, Kindertagesstätte
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Autobahn oder Autobahnähnliche Straßen (40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz)
 - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
 - Großparkplatz, Park-and-Ride Platz
 - Versorgungs- und Entsorgungsanlagen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
 - Umspannwerk
 - Gasregler
 - Pumpwerk
 - Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Spielplatz (Spielbereich B)
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)
 - Wasserflächen, Häfen
 - Gewässer II. Ordnung
 - Verrohrte Teilschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung
 - Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)
 - Nachrichtliche Übernahmen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Hochwasserschutz** (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.
 - Überschwemmungsgebiet
 - Deichschutzzone
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Haltepunkt
 - Sonstige Eintragungen und Hinweise**
 - Richtungstrecken
 - Stadtbezirksgrenze
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
 - Immissionsschutzwall bzw. -wand



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 24. APR. 2018

Duisburg, den 23.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 25.02.19 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 05.04.19 bis einschließlich 20.05.19 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 23.09.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 30.09.19 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 03.11.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 15.03.2020 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 214 (4) Baugesetzbuch diese Änderung des Flächennutzungsplanes erneut beschlossen.

Duisburg, den 16.09.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 19.11.2020 Az.: 35.02.01.01-02.DU-3.35-1796 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.11.2020

Die Bezirksregierung
Im Auftrag
(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.11.2020 Az.: 35.02.01.01-02.DU-3.35-1796 ist am 15.01.2021 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18.2.21

Oberbürgermeister
(Siegel)
LINK
(Oberbürgermeister)

DUISBURG
am Rhein

Änderung Nr. 3.35
-Meiderich/Ruhrort-
des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg
für den Bereich der Vohwinkelstraße zwischen der Straße "Am Nordhafen" und der Anschlussstelle Meiderich an der BAB 59

0 200 400
Meter

September 2020